

Einfache Anfrage Warzinek-Mels vom 13. Juni 2016

Fristerstreckung bei der Verwaltungsrekurskommission – wie oft sind Wiederholungen möglich?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. August 2016

Thomas Warzinek-Mels erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 13. Juni 2016 nach dem Mechanismus und der Praxis bei der Gewährung von Fristerstreckungsgesuchen bei Verfahren vor der Verwaltungsrekurskommission.

Die Regierung antwortet wie folgt:

In Nachachtung des Grundsatzes der Gewaltenteilung (Art. 55 der Kantonsverfassung [sGS 111.1; abgekürzt KV]) äussert sich die Regierung nicht zu Gerichtsverfahren, namentlich zu Entscheidungen oder verfahrensleitenden Anordnungen der Verwaltungsrekurskommission, die ein unabhängiges Gericht ist. Die Aufsicht über die Verwaltungsrekurskommission wird durch das Verwaltungsgericht ausgeübt; die Sicherstellung der Oberaufsicht obliegt dem Kantonsrat und wird von der Rechtspflegekommission wahrgenommen. Aus diesem Grund ist die Regierung gehalten, auf die Beantwortung der konkret gestellten Fragen zu verzichten.

Die Regierung erinnert indessen daran, dass sie bereits im Jahr 2006 im Rahmen des V. Nachtrags zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) Handlungsbedarf in der Fristerstreckungspraxis verortet und die Vereinheitlichung der Rekursfristen sowie den Wegfall des Anspruchs auf nachträgliche Rekursergänzung vorgeschlagen hatte (22.06.03). Der Kantonsrat hat diese Änderungsvorschläge auf Antrag der damaligen vorberatenden Kommission abgelehnt. Sodann hat die Regierung – zumal die Beschleunigung der Verfahren auch zentrales Ziel des neuen Planungs- und Baugesetzes (Referendumsvorlage: ABI 2016, 1481; abgekürzt PBG) war – dieselben Anpassungsvorschläge in der Botschaft vom 11. August 2015 zum PBG erneut eingebracht (22.15.08; siehe Art. 174 des Entwurfs). Der Kantonsrat hat die entsprechenden Änderungen aus dem Entwurf gestrichen und, gestützt auf die Begründung der vorberatenden Kommission zum PBG, implizit den Auftrag erteilt, die von der Regierung beantragten verfahrensrechtlichen Anpassungen im Gesamtkontext der Änderungen des VRP zu beraten und zu entscheiden. Die damit betraute vorberatende Kommission 22.15.16/23.15.01 hat diese Thematik geprüft und entschieden, die Vereinheitlichung der Rekursfristen und den Wegfall des Anspruchs auf nachträgliche Rekursergänzung nicht in den VIII. Nachtrag zum VRP aufzunehmen.